



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tourismuspolitik

Für die Tourismuspolitik relevante Rechtsgrundlagen auf Bundesebene

Richard Kämpf, SECO - Leiter Tourismuspolitik

10. März 2022



Übersicht

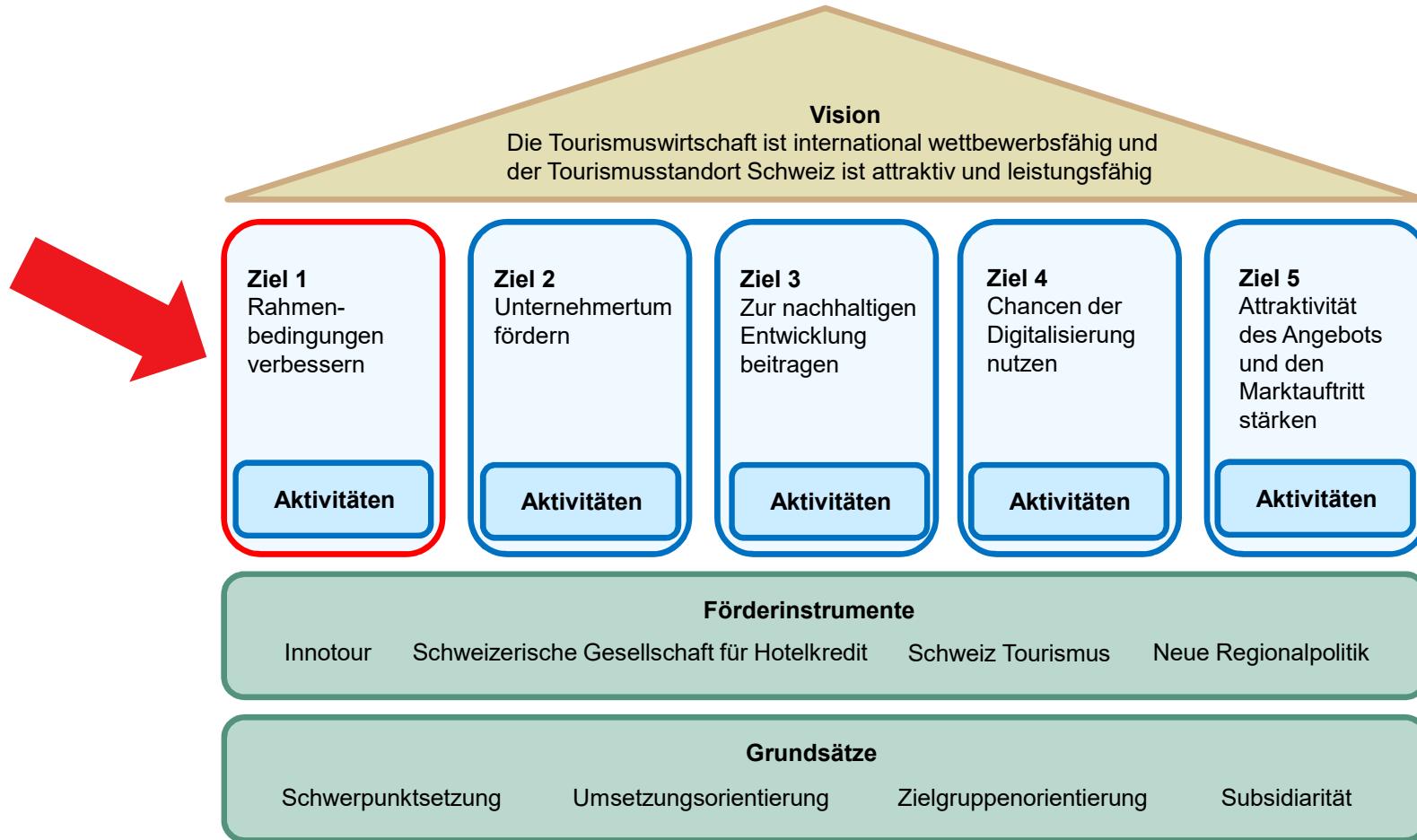
1. Rechtsgrundlagen im Geltungsbereich der Tourismuspolitik des Bundes
 - a. Neue Tourismusstrategie des Bundes
 - b. Rechtsgrundlagen der tourismuspolitischen Förderinstrumente
 - a. Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite (SGH)
 - b. Schweiz Tourismus (ST)
 - c. Innotour
 - d. Neue Regionalpolitik (NRP)
2. Ausgewählte für die Tourismuspolitik relevante Rechtsgrundlagen
3. Weitere für die Tourismuspolitik relevante Rechtsgrundlagen
4. Fazit



1. Rechtsgrundlagen im Geltungsbereich der Tourismuspolitik des Bundes



Neue Tourismusstrategie des Bundes





Ziel 1: Rahmenbedingungen verbessern

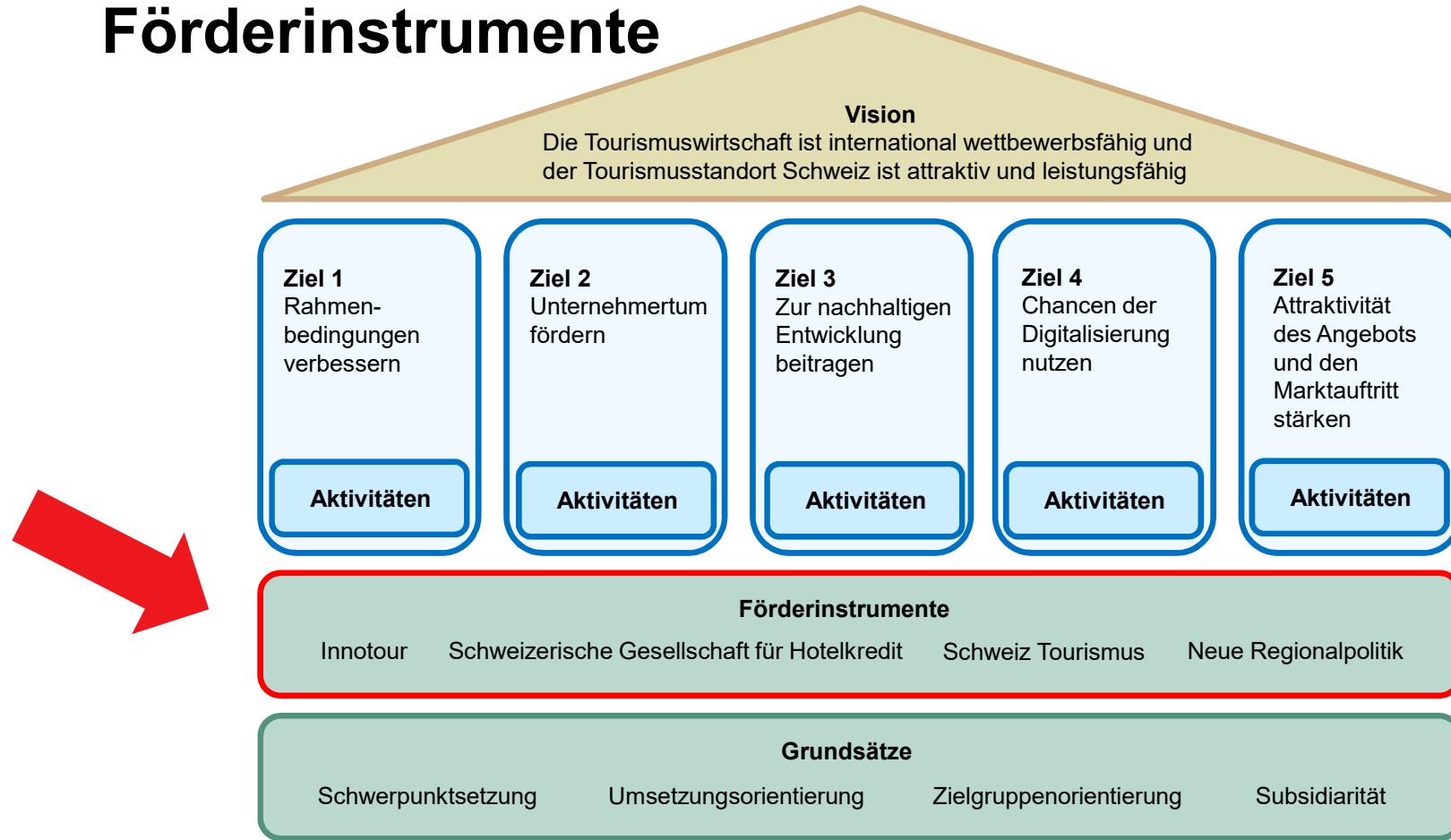


Aktivität 2: Zu einem tourismusfreundlichen Regulierungsumfeld beitragen

- Folgende Schwerpunkte:
 - Schnittstelle Tourismus und raumrelevante Regulierungen
 - Wirkungsanalyse des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG)

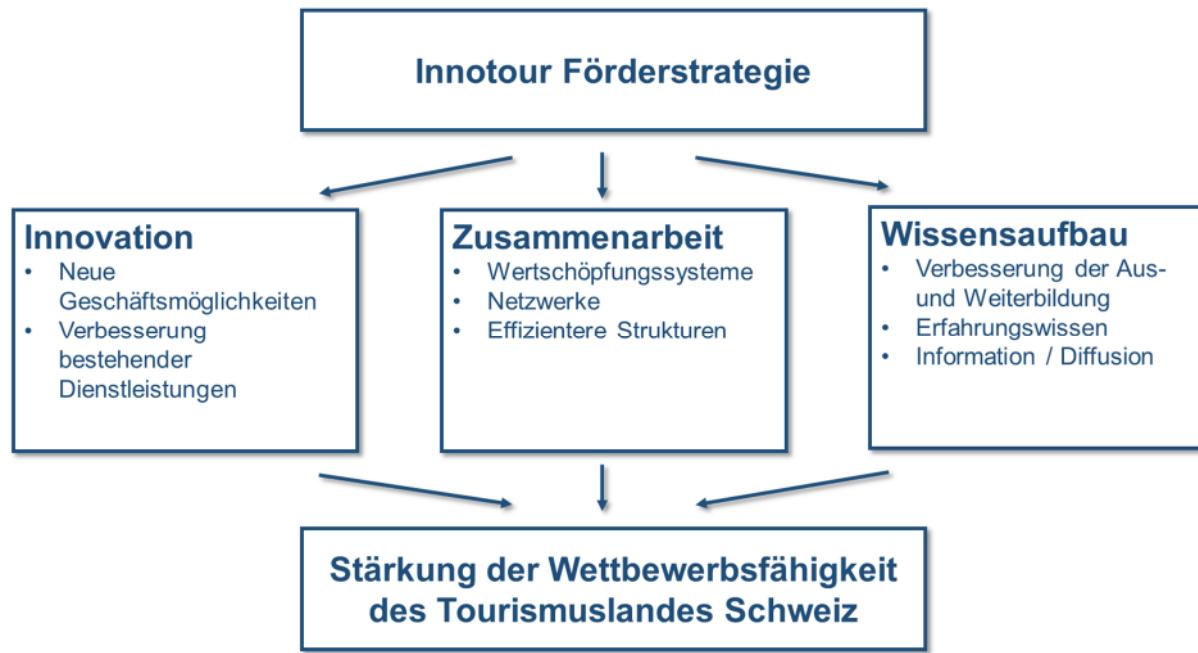


Rechtsgrundlagen der tourismuspolitischen Förderinstrumente





Innotour: Zweck



*innovation
tourismus*



Innotour: Fördervoraussetzungen

- Innotour konzentriert die Förderung auf **nationaler Ebene**.
- Regionale oder lokale Vorhaben müssen den Kriterien von **Modellvorhaben** des Bundes entsprechen.
- Subsidiarität: Die Projekträger finanzieren **mindestens 50%** des Vorhabens.
- Einzelbetriebliche Subventionen sind nicht möglich. Vorhaben müssen auf **überbetrieblicher Ebene geplant und umgesetzt werden**.
- Reine Werbemaßnahmen, reine Veranstaltungen, Infrastrukturkosten und Betriebskosten werden nicht unterstützt.



Innotour: Gesetzliche Grundlagen

- Die totalrevidierten Gesetzesgrundlagen traten am 1. Februar 2012 in Kraft:

Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (SR 935.22)

Verordnung über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (SR 935.221)



Innotour: **Aktuell** – Gesetzesänderung

- **Hintergrund:**
 - Corona-Krise
 - Recovery Programm für den Schweizer:
 - 1. Massnahme: Zusatzmittel für Schweiz Tourismus
 - 2. Massnahme: Erhöhung des Bundesanteils bei Innotour-Projekten
 - 3. Massnahme: Zusatzmittel für die Projektförderung über NRP
- Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit
- **Ziel der Gesetzesänderung:** befristete Ausweitung der Innovationsförderung
- Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 24. März 2022.



Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH): Zweck & Inhalt



- Genossenschaft des öffentlichen Rechts
- **Förderauftrag:** Gewährung von subsidiären, zinsgünstigen Darlehen an Beherbergungsbetriebe
- Beratungsdienstleistungen für Beherbergungsbetriebe
- Bundesdarlehen: ca. 236 Mio. Franken
- Portfolio: Darlehen an 287 Betriebe



Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH): Gesetzliche Grundlagen

- **Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft** vom 20. Juni 2003
 - Ersetzte das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites
- **Systematik:**
 - Gesetz
 - Verordnung
 - Geschäftsreglement
 - Statuten

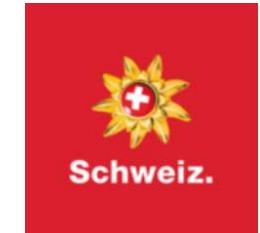


Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH): Aktuell

- **Totsanierung des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft:**
 - Inhaltliche Weiterentwicklung der SGH:
 - Lösungsfindung zu besseren Vereinbarkeit zwischen Eigenwirtschaftlichkeit und Förderwirkung
 - Optimierung der SGH
 - Modernisierte Governance
- **Motion Stöckli (19.3234): «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum»**



Schweiz Tourismus (ST): Zweck & Inhalt



- Schweiz Tourismus ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft
- Im Auftrag des Bundes fördert Schweiz Tourismus die Nachfrage für die Schweiz als Reise- und Tourismusland
- Aufgaben von ST:
 - Basismarketing für das Tourismusland Schweiz
 - Koordinations- und Beratungsauftrag

Aufsicht durch den Bund

- Bundesrat ernennt die Hälfte des Vorstands von ST, die Präsidentin sowie die Vizepräsidentin
- Bundesrat genehmigt die Wahl der Direktorin
- SECO vollzieht die Aufsicht basierend auf der CRM-Vereinbarung (Aufsichtsprozess, Reporting durch ST, Zusammenarbeit zwischen SECO-ST)



Schweiz Tourismus (ST): Gesetzliche Grundlagen

- **Bundesgesetz über Schweiz Tourismus** (SR 935.21) vom 21. Dezember 1955
 - Ursprünglicher Name des Gesetzes «Bundesgesetz über die schweizerische Verkehrszentrale»
 - Sprachliche Anpassung: 2008 wurde der Begriff «schweizerische Verkehrszentrale» durch Schweiz Tourismus ersetzt
- **Verordnung über Schweiz Tourismus** (SR 935.211) vom 2. Dezember 2016
- CRM-Vereinbarung 2020-2023
- **Aktualität:** Umsetzung Recovery Programm 2022-2023



Neue Regionalpolitik (NRP)

- **Zweck:** Die NRP bezweckt, den Strukturwandel im Berggebiet, im weiteren ländlichen Raum und den Grenzregionen zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Räume zu stärken.
- **Inhalt:**
 - Projektförderung:
 - Finanzhilfen und Darlehen von Bund und Kanton
 - Operative Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kantonen
 - Koordination Sektoralpolitiken
 - Wissenssysteme:
 - Netzwerkstelle regiosuisse





Neue Regionalpolitik (NRP): Gesetzliche Grundlagen

- **Bundesgesetz über Regionalpolitik** (SR 901.0) vom 6. Oktober 2006
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP, SR 901.021).
→komplexes Zusammenspiel mit den Kantonen
- **Aktualität:** Teilrevision zum Bundesgesetz und der Verordnung über Regionalpolitik



2. Ausgewählte für die Tourismuspolitik relevante Rechtsgrundlagen



Raumplanung

- **Gesetzliche Grundlage:** Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)
- **Zweck:** Haushälterische und geordnete Nutzung des Bodens

- **Art. 1 Ziele**

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.⁵ Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

- die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- ^{a bis 6} die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
- ^{b 7} kompakte Siedlungen zu schaffen;
- ^{b bis 8} die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- die Gesamtverteidigung zu gewährleisten;
- ^{f 9} die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

- **Aktualität:** Revision Raumplanungsgesetz - 2. Etappe (RPG 2) und Landschaftsinitiative



Zweitwohnungen

- **Gesetzliche Grundlage:** Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG, SR 702)
- **Zweck:** Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit des Baus neuer Wohnungen sowie der baulichen und nutzungsmässigen Änderung bestehender Wohnungen in Gemeinden mit einem **Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent**.
- **Aktualität:** Umsetzung der Massnahmen welche der Bundesrat im Mai 2021 mit dem Bericht über die Wirkungen des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) beschlossen hat



Seilbahnen zur Personenbeförderung

- **Gesetzliche Grundlagen:** Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG, SR 743.01)
- **Zweck:** Koordination und Überwachung der Seilbahnentwicklung als touristische Leitindustrie (insbesondere im Berggebiet)

- **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

¹ Dieses Gesetz regelt den Bau und den Betrieb von Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen.

² Es regelt auch das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen für Seilbahnen.

³ Mit diesem Gesetz soll erreicht werden, dass Seilbahnen für Menschen sicher sowie umweltverträglich, raumplanungskonform und wettbewerbsfähig gebaut und betrieben werden.



Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20)

- **Relevanz für den Tourismus:** Art. 18 MWSTG
 - MwSt.-Sondersatz von 3.8%
- **Zweck:** Der MwSt.-Sondersatz bezieht sich ausschliesslich auf Beherbergungsleistungen und ist zu gewähren, weil sie in erheblichem Ausmass von Ausländern konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit es erfordert.
- **Zusätzliche Informationen:**
 - MwSt. Sondersatz seit 2005 in der Finanzordnung bis 2027 verankert.
 - Wird auch kritisch betrachtet, weil er nun einen einzelnen Wirtschaftssektor begünstigt.
 - Ohne Sondersatz Schweizer Tourismus benachteiligt – Wettbewerbsfähigkeit gefährdet



Kantonale Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung

- **Gesetzliche Grundlage:** Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20)
- **Zweck:** Regelung von Ein- und Ausreise oder Aufenthalt von Ausländer/innen
- **Bezug zum Tourismus:** Art. 16 Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung
- **Aktualität:** Motion Gmür-Schönenberger (21.4426): «Schluss mit dem Meldeschein-Chaos in der Beherbergung»



Sonntagsarbeit

- **Gesetzliche Grundlage:** Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11)
- **Relevanz für den Tourismus:**
 - Art. 19: Ausnahmen und Verbot von Sonntagsarbeit
 - Bewilligungspflichtig
 - Wird bewilligt, sofern aus wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich
- **Aktualität:** Forderung von ZH Tourismus -> Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in touristischen Quartieren zu schaffen, d.h. Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften zu erlauben -> dies bräuchte Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. BRGP lehnt Forderung ab, aber lädt zum runden Tisch ein um einen Kompromiss zu finden



Öffentlicher/privater Verkehr

- **Gesetzliche Grundlage:**
 - Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG, SR 745.1)
 - Diverse weitere Gesetzgebungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs und des Strassenbaus
- **Zweck:** Förderung des öffentlichen Verkehrs und Ausbau des Nationalstrassennetzes



Förderung von Sport und Bewegung

- **Gesetzliche Grundlage:** Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SR 415.0)
- **Zweck:** Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten im Interesse der Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung



Natur- und Heimatschutz

- **Gesetzliche Grundlage:** Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)
- **Zweck:** Schutz heimatlicher Landschafts- und Ortsbilder, geschichtlicher Stätten und Natur-/Kulturdenkmäler



Grundstückserwerb durch Ausländer - «Lex Koller»

- **Gesetzliche Grundlage:** Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41)
- **Zweck:** Verhinderung der Überfremdung des einheimischen Bodens (insbesondere aus Spekulationsmotiven) über ein System vom Bewilligungskontingenten
- **Ausnahmen:**

Art. 9 BewG, Abs. 3: «Die Kantone bestimmen die Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland bedürfen, **um den Fremdenverkehr zu fördern.**»

- **Aktualität:** Parlamentarische Initiative Badran (16.498): «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»



Pauschalreisen

- **Gesetzliche Grundlage:** Bundesgesetz über Pauschalreisen (SR 944.3)
- **Zweck:** Das Gesetz regelt insbesondere die Katalogverbindlichkeit, die unbeschränkte Haftung bei Personenschäden sowie die Sicherstellung von Kundengeldern im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters.
- **Aktualität:** Postulat Markwalder (20.3320): «Corona-Krise. Rasche Lösungen für die Reisebranche und den Tourismus»



Tourismusstatistik

- **Gesetzliche Grundlage:** Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1)
- **Zweck:** Gewinnung statistischer Unterlagen über Umfang, Entwicklung und Struktur von Tourismusangebot und –nachfrage
- **Bezug zum Tourismus:**
 - Art. 44 Beherbergungsstatistik
 - Art. 45 Fremdenverkehrsbilanz
 - Art. 189 Parahotelleriestatistik
- **Zentrale Statistiken:** HESTA, PASTA, Satellitenkonto Tourismus



3. Weitere für die Tourismuspolitik relevante Rechtsgrundlagen



Überblick weitere Rechtsgrundlagen

- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschule
- Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeit des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung: Schlechtwetterentschädigung
- Verfassungsartikel zur Steuerung der Zuwanderung: Einführung einer Stellenmeldepflicht



Überblick weitere Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Kulturförderung
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege
- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
- Bundesgesetz über die Fischerei
- Bundesgesetz über den Wald
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft

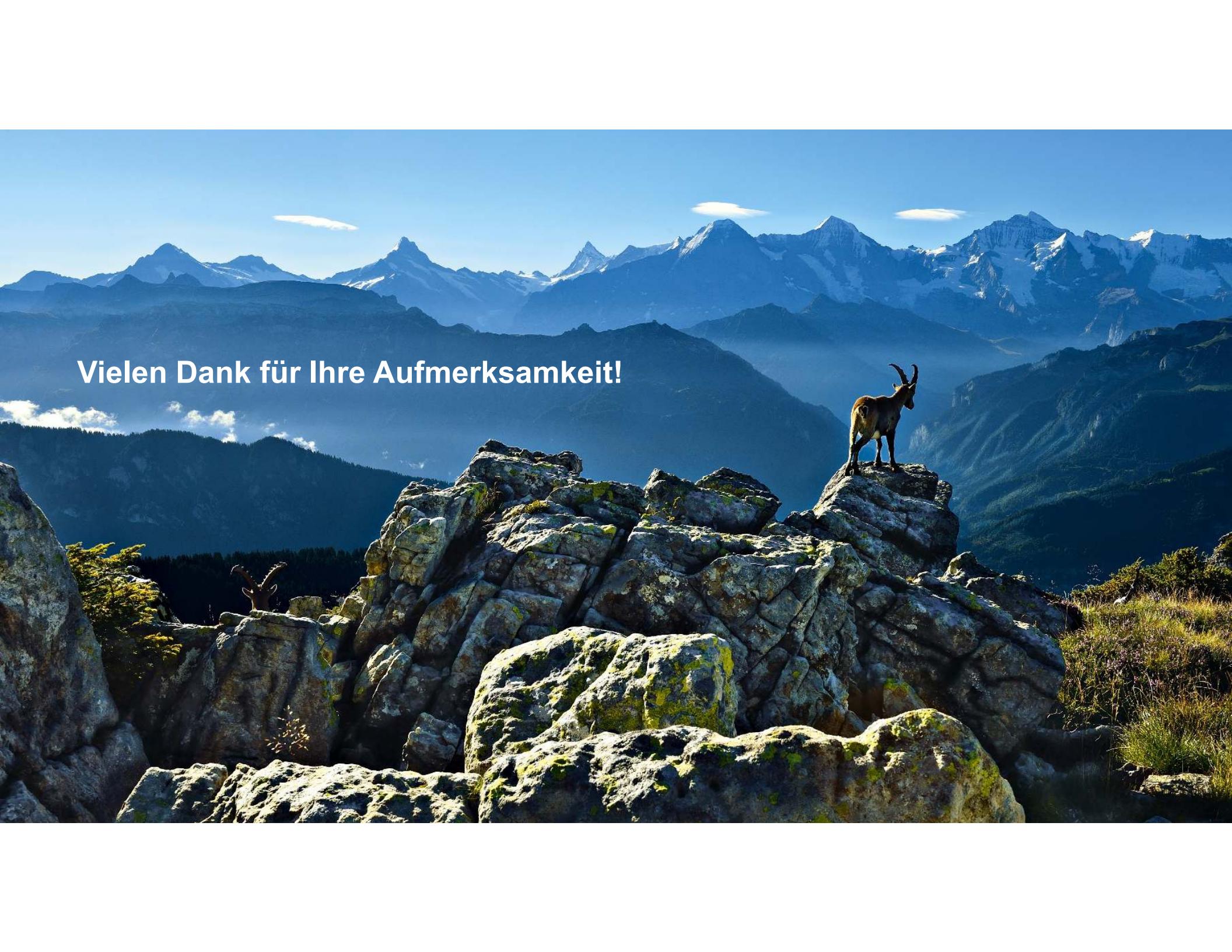


4. Fazit



Tourismus im Gesetzes-Universum





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!